

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 1 von 21

## [GBK-25-01-1#2] STELLUNGNAHME DER VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZU DEN BNETZA ECKPUNKTEN ZUR FESTLEGUNG EINES REGULIERUNGSRAHMENS FÜR ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER

### Vorwort

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers am 05.03.2025 und im Workshop am 10.04.2025 über den Zwischenstand zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für ÜNB informiert hat. Auch wenn die Ausführungen noch sehr abstrakt sind, nehmen die ÜNB hiermit die Möglichkeit wahr, bereits frühzeitig zu den einzelnen Aspekten Stellung zu nehmen. Eine umfassende und tiefere Bewertung der ÜNB erfolgt nachgelagert im Rahmen des weiteren Prozesses und den angekündigten Expertenworkshops.

**Der regulatorische Rahmen muss sich im Vergleich zum Status quo wesentlich verbessern, um die notwendigen Investitionen zu ermöglichen.**

Das Regulierungssystem ab 2029 ist entscheidend für den erforderlichen Netzausbau und das Gelingen der Energiewende. Durch die bisherigen Diskussionspunkte zeichnet sich jedoch ab, dass sich die Investitionsbedingungen eher verschlechtern als verbessern könnten. Dem starken Wachstum der Betriebskosten kann mit dem geplanten Jährlichkeitsprinzip begegnet werden. Dies wird seitens der ÜNB begrüßt. Jedoch sind die Auswirkungen der zusätzlichen Anreizmechanismen unklar und dürfen insbesondere nicht durch rückwirkende Kürzungen konterkariert werden. Weiterhin zeichnet sich ab, dass weitere Optionen zur Sicherstellung der Finanzierungsfähigkeit - neben dem Eigenkapitalzins - deutlich eingeschränkt werden sollen.

Eine der größten, wenn nicht die größte Herausforderung der ÜNB in den kommenden Jahren, wird in der Beschaffung des erforderlichen Kapitals für die Investitionen in den Netzausbau liegen. Dies betrifft sowohl Fremd- als auch Eigenkapital. Eine effiziente Finanzierung erfordert dabei die Zuführung von zusätzlichem Eigenkapital in historischem Umfang. Der hierfür maßgebliche Regulierungsbaustein, der Eigenkapitalzinssatz, ist bisher nicht Gegenstand der Eckpunkte, sondern soll erst später in einer separaten Methodenfestlegung adressiert werden. Die gegenwärtig gültigen Eigenkapitalzinssätze liegen weiterhin deutlich unterhalb des internationalen Vergleichsniveaus und damit auch deutlich unterhalb der Erwartungen

Öffentlich

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 2 von 21

von Investoren. Durch die Zinswende im Jahr 2022, auf welche die BNetzA nur mit starken Einschränkungen und auch in der Höhe unzureichend reagiert hat, sind die deutschen Energienetzebetreiber im internationalen Wettbewerb um privates Kapital weiter zurückgefallen. Hiervon sind die ÜNB aufgrund ihres erheblichen Kapitalbedarfs, für den bereits vor 2029 eine Vielzahl maßgeblicher Investitions- und Finanzierungsentscheidungen zu treffen sind, besonders betroffen. Der Ausbau des Übertragungsnetzes wird maßgeblich davon abhängen, ob das erforderliche Kapital in den nächsten Jahren durch Investoren aus dem In- und Ausland bereitgestellt wird. Die ÜNB werben daher ausdrücklich dafür, dass die besonderen praktischen Herausforderungen, die aus Sicht der Investoren mit der Deckung dieser enormen Kapitalbedarfe verbunden sind, durch die BNetzA detailliert aufgenommen, bewertet und spezifisch berücksichtigt werden. Ohne Kenntnis der Verzinsung und der Renditemöglichkeiten ist eine belastbare Bewertung des Regulierungssystems weder für die ÜNB, noch für Investoren möglich.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 3 von 21

## Prozessuale Ausgestaltung der Festlegungsverfahren

**Ein separater Dialog- und Festlegungsprozess für die ÜNB ist sinnvoll. Passgenaue Instrumente für die ÜNB müssen entwickelt werden.**

Die BNetzA erkennt in ihrem Eckpunktepapier die besondere Rolle und die herausgehobene Stellung der ÜNB zum Umbau der Stromversorgung hin zu erneuerbaren Energien und zur Erreichung der Klimaziele an. Die Herausforderungen bei den ÜNB liegen im massiven Netzausbau – Onshore wie Offshore. In dem Eckpunktepapier führt die BNetzA aus, dass die ÜNB „deutlich mehr investieren als alle rund 900 VNB zusammen“. Darüber hinaus liegen die Besonderheiten der ÜNB vor allem in den immer anspruchsvoller werdenden Systemdienstleistungen. Die Krisen der letzten Jahre haben dazu geführt, dass die Aufgaben der Versorgungssicherheit und zum Schutz der kritischen Infrastruktur in ihrem Umfang erheblich gestiegen sind und die europäische Vernetzung mit Hochdruck voranzutreiben ist. Gleichzeitig erhöht sich die Anzahl der energiewirtschaftlichen Prozesse stetig und der Netzbetrieb wird immer anspruchsvoller. Die ÜNB stehen vor unvergleichbaren Investitionsvolumina, starken Betriebskostenaufwüchsen sowie vor hohen Kapitalmarktherausforderungen. Die Schlussfolgerung der BNetzA, einen gesonderten Regulierungsrahmen für die ÜNB festzulegen, ist somit folgerichtig. Die ÜNB unterstützen daher die Entscheidung der BNetzA, die Verfahren von ÜNB und VNB für eine entsprechende Rahmenfestlegung voneinander zu separieren. Die Entwicklung von passgenauen Instrumenten für die spezifischen Herausforderungen der ÜNB ist zwingend. Allerdings darf sich dies nicht nur in abweichenden Regelungen hinsichtlich der Betriebskostenanerkennung oder abweichenden Fremdkapitalreihen bei der Kapitalkostenvergütung abbilden, sondern muss konsequent in dem Gesamtprozess und insbesondere auch bei der Kapitalkostenrefinanzierung berücksichtigt werden. Die nun kommunizierte Absicht der BNetzA, die mit und für VNB sowie FNB entwickelten Methodenfestlegungen in der Rahmenfestlegung der ÜNB aufzugreifen, ist daher für die ÜNB nicht akzeptabel. Es ist zwingend, dass ÜNB-Spezifika ausreichend gewürdigt und Vorschläge explizit mit den ÜNB konsultiert werden.

Aus Sicht der ÜNB ist eine vertiefte Diskussion zwischen ÜNB und BNetzA auf allen Festlegungsebenen und insbesondere auch zur Kapitalkostenvergütung erforderlich, ohne dass diese durch die Diskussionen zum Regulierungsrahmen der VNB vorgeprägt ist. Es bedarf spezifischer Regelungen für die ÜNB auf allen Ebenen (Rahmen-, Methoden- und Einzelfestlegungen).

**Der Prozess der verordnungsersetzenden Festlegungen ist transparent und ergebnisoffen zu gestalten.**

Die Verantwortung der BNetzA ist durch die Ende 2023 in Kraft getretene EnWG-Novelle erheblich gewachsen. Da der bisherige Ordnungsrahmen für Netzbetreiber und Investoren für Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit gesorgt hat, ist dies durch transparente und verlässliche Verfahren auch künftig zu gewährleisten. Es ist von zentraler Bedeutung, vor anstehenden Festlegungsverfahren genau zu definieren, welche Zielgruppe die Festlegung umfasst. Auch die Festlegungstiefe und der Inhalt müssen vorab kommuniziert werden. Im Konsultationsprozess sind alle relevanten Stakeholder anzuhören und zu würdigen. Darüber hinaus müssen die Festlegungen intensiv und umfassend unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft begründet werden.

Gleichzeitig muss der genaue Zeitplan und die Struktur der inhaltlichen Entscheidungen klar sowie mit ausreichender Vorlaufzeit kommuniziert werden. Dies umfasst auch die Information, welche Themen wie konkret auf welcher Festlegungsebene verortet werden sollen. Eine konkrete Vorhabenliste mit einem genauen Zeitplan sollte zwingend in einem der ersten Expertenworkshops gemeinsam mit den ÜNB festgelegt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung und Komplexität des Prozesses müssen auf beiden Seiten ausreichend Vorlaufzeiten eingeplant werden. So ist die aktuelle Terminierung des Branchen- und der ersten Expertenworkshops sowie der Frist zur Stellungnahme rund um Ostern ungünstig erfolgt.

Beispielsweise könnte die thematische Reihenfolge nach Priorität und Relevanz für die ÜNB-Rahmenfestlegung folgendermaßen strukturiert werden:

Der Übergang auf ein ÜNB-spezifisches WACC-System mit seinen Einzelbestandteilen sollte prioritär und zeitnah mit den ÜNB diskutiert werden (1. Schritt).

Zudem muss der Übergang von der Anreizregulierung zu einem System des jährlichen Abgleichs unter Beachtung aller Besonderheiten (z. B. Abschaffung von FSven unter Beachtung der Rechte von Dritten wie beispielsweise Kraftwerksbetreibern, etc.) diskutiert werden, um die notwendigen Prämissen und Eckpfeiler vollumfänglich in der Rahmenfestlegung zu berücksichtigen (2. Schritt).

Die Ausgestaltung eines Beschleunigungsanreizes und eines Anreizsystems auf Innovationen sollte in Anlehnung an den gemeinsamen Prozess zur Festlegung der Anreizsysteme Netzverluste und Regelleistung entwickelt werden. Diese Detailfragen sowie die dazugehörigen Expertenworkshops sollten nachgelagert im Kontext der dazugehörigen Methodenfestlegungen diskutiert werden (3. Schritt).

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 5 von 21

Eine Strukturierung des Prozesses sowohl hinsichtlich der Themen und der dazugehörigen Ebenen der Festlegung sowie der zeitlichen Eintaktung im Gesamtprozess schafft Transparenz und stellt sicher, dass die begrenzten Ressourcen effektiv und zielorientiert eingesetzt werden können. Eine zeitliche Entzerrung und klare Priorisierung der Themenfelder sind zwingend erforderlich, um diese adäquat und ausreichend zu würdigen.

### Einordnung der Stellungnahme in den Konsultationsprozess

Das Eckpunktepapier der BNetzA für die ÜNB wurde am 05.03.2025 durch die BNetzA veröffentlicht. Am 10.04.2025 fand ergänzend hierzu ein Workshop statt. Die ÜNB haben die Stellungnahme fristwahrend bereits zum 17.04.2025 eingereicht. Die ÜNB behalten sich vor, zu weiteren Ausgestaltungsfragen im Nachgang und im Rahmen der folgenden Expertengespräche Stellung zu nehmen. Hierbei weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass aufgrund der außerordentlichen Wichtigkeit des Verfahrens, der hohen Komplexität und den begrenzten Ressourcen beidseitig eine langfristige Planung und ausreichend Vorbereitungszeit eingeplant werden muss. Dies möchten wir gerne in einem gesonderten Abstimmungstermin mit der BNetzA besprechen.

## Stellungnahme zu den einzelnen Eckpunkten

### Jährlichkeitsprinzip

Als Übertragungsnetzbetreiber begrüßen wir grundsätzlich die Einführung einer jährlichen plankostenbasierten Cost-Plus-Regulierung („Jährlichkeitsprinzip“) durch die BNetzA. Dieses Modell verspricht unter bestimmten Voraussetzungen eine schnellere Refinanzierung der erforderlichen Kosten und erhöht gleichzeitig die Transparenz der regulatorischen Prozesse. Es ermöglicht den ÜNB, angemessen auf die Herausforderungen des bevorstehenden Netzausbaus zu reagieren.

**Die Plankostenermittlung sollte pragmatisch und nach bisherigen Methoden erfolgen.**

Die ÜNB stehen dem Vorstoß zur Vereinfachung der Regulierung, der laut der BNetzA mit der Einführung des Jährlichkeitsprinzips einhergeht, grundsätzlich positiv gegenüber. Die Umstellung auf eine ex-post-Kostenprüfung kann zur Reduzierung des Umsetzungsaufwands bei ÜNB und BNetzA beitragen. Die Behörde fordert hierzu, dass vor Beginn eines jeden Jahres der ÜNB die Netzkosten für das kommende Jahr (t+1) sorgfältig prognostizieren soll. Der wesentliche Anteil der heutigen Erlösobergrenzen der ÜNB umfasst neben den Kapitalkosten auch Betriebskosten, insbesondere Kosten für Systemdienstleistungen (Engpassmanagement, Netzverluste, Regelleistung). Diese werden bereits heute auf Basis sachgerechter Methoden prognostiziert und als Plankosten angesetzt. Im Offshore-Regulierungsrahmen erfolgt die jährliche Plankostenermittlung ebenfalls sehr sorgfältig von Jahr zu Jahr. Auch im neuen Regulierungsrahmen auf Basis eines Jährlichkeitsprinzips wird eine sachgerechte und angemessene Ermittlung von Plankosten erfolgen.

Der angedachte Glättungsmechanismus zur Vermeidung extremer Schwankungen der Onshore-Netzentgelte wird von den ÜNB grundsätzlich als sinnvoll erachtet, um Stabilität für die Netzkunden zu gewährleisten. Der Glättungsmechanismus würde nach den BNetzA-Eckpunkten nur dann greifen, wenn die Plan-/Ist-Differenzen erheblich (z. B. i.H.v. 10 %) vom Planwert abweichen. In dem beschriebenen Fall des Ausgleichs von Kostenunterdeckungen muss bei einer Zwischenfinanzierung über mehrere Jahre eine Verzinsung analog zur Systematik des heutigen Regulierungskontos sichergestellt sein. Darüber hinaus kann der gewählte Mechanismus der Verstetigung der Plan-/Ist-Differenzen aus der Onshore-Netzentgeltbildung bei hohen Schwankungen die Liquidität der ÜNB beeinflussen. Es ist daher wichtig, dass die Regelungen verbindlich und planbar gestaltet werden, um auf unerwartete finanzielle Belastungen reagieren zu können. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Regelung gemäß § 21b EnWG zur

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 7 von 21

Bilanzierung regulatorischer Forderungen und Verbindlichkeiten in dem neuen Regulierungssystem erhalten bleibt.

**Schnelle Refinanzierung im Jährlichkeitsprinzip darf nicht durch rückwirkende Kürzungen konterkariert werden.**

Im Eckpunktepapier ist eine nicht näher definierte umfassende regulatorische Kostenprüfung mindestens einmal alle vier Jahre vorgesehen. Im Expertenaustausch am 10.04. wurde eine sogenannte „Betriebsprüfung“ (im Folgenden als Kostenprüfung bezeichnet) beispielsweise alle fünf Jahre oder früher angezeigt. Der Prüfungszeitraum soll mindestens drei Jahre umfassen. Effizienzmessung für Teilkosten sowie Partialbenchmarks könnten gemäß den Ausführungen der BNetzA ebenfalls im Rahmen dieser Kostenprüfung etabliert werden.

Die Kostenprüfung kann systembedingt nur bereits angefallene Kosten prüfen. Im Unterschied zur heutigen Budget-Regulierung werden im aktuellen System zwar auch historische Kosten geprüft, diese bilden jedoch das ex-ante Budget für die Folgejahre. Im Sinne der Planbarkeit und Verlässlichkeit darf es kein unkalkulierbares Risiko einer Nicht-Anerkennung der bereits (über mehrere Jahre) entstandenen Kosten geben. Dies betrifft mit besonderer Gewichtung die Kapitalkosten, die zum größten Teil auf dem Netzentwicklungsplan und internationalen Ausschreibungen basieren. Kostenkürzungen für Kostenpositionen, die bis zu fünf Jahre in der Vergangenheit angefallen sind, sind für die ÜNB nicht akzeptabel und stellen auch für Investoren eine nicht kalkulierbare Risikogröße dar. Dieses potenziell neue Risiko der Kürzung von Kapitalkosten würde das Rendite-/Risiko-Profil signifikant weiter verschlechtern und künftig erforderliche Kapitalaufnahmen erschweren oder sogar unmöglich machen.

Grundsätzlich müssen betriebsnotwendige Kosten vollständig anerkannt werden, wenn die (zum Zeitpunkt der Kostenentstehung) geltenden Vorgaben eingehalten wurden. Sollten im Rahmen einer Kostenprüfung Ineffizienzen festgestellt werden, ist eine Effizienzverbesserung nur in der Zukunft realisierbar. Dabei sind die jeweiligen Vorlaufzeiten (für Planung, Genehmigung, Beschaffung, Bau) und die Vorgaben des § 21a EnWG (Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit) zu berücksichtigen.

Zur Verringerung der Unsicherheit sieht die BNetzA vor, dass fünf Jahre nach Ende der Kalkulationsperiode eine Genehmigungsfiktion zur Schaffung von Rechtssicherheit eintritt. Eine zügige Genehmigungsfiktion ist aus Sicht der benötigten Rechtssicherheit unerlässlich. Insbesondere im Zuge der angestrebten Harmonisierung der On- und Offshore Regulierung ist dies besonders wichtig, da für die Offshore-Kosten



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 8 von 21

und die Refinanzierung über die Offshore-Netzumlage heute keine Genehmigung vorgesehen ist. Daher wird der Ansatz der Behörde von den ÜNB positiv beurteilt, allerdings ist der Zeitraum von fünf Jahren aus den oben genannten Gründen zu lang gewählt und sollte auf zwei Jahre verkürzt werden.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 9 von 21

## Kapitalverzinsung

**Umstellung auf ein WACC-Modell wird im Hinblick auf Kapitalmarktorientierung und Effizienz der Finanzierung ausdrücklich unterstützt.**

Die ÜNB begrüßen, dass die BNetzA auch für die ÜNB vorsieht, auf das in der internationalen Regulierungspraxis etablierte und von den Kapitalmärkten anerkannte WACC-Konzept umzustellen. Auch die ÜNB sehen in der Angleichung an internationale Standards, in der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für nationale und internationale Investoren wesentliche Vorteile im Vergleich zu alternativen Ansätzen. Zugleich muss sichergestellt werden, dass die Einführung eines neuen Modells auch tatsächlich zu einer Verbesserung der Finanzierungsfähigkeit führt. Denn wie auch der europäische Rechnungshof in seiner neusten Analyse „Das Stromnetz der EU fit machen für Netto-Null-Emissionen“ aufgezeigt hat, befindet sich Deutschland nicht nur im internationalen, sondern auch im europäischen Vergleich auf einem der letzten Plätze. Dies steht im direkten Widerspruch zu den energiewendebedingten Herausforderungen und den entsprechenden Investitionsvolumina.

**Verzinsungsbasis darf sich ggü. dem Status Quo nicht verringern, die Innenfinanzierungskraft ist weiter zu stärken.**

Die BNetzA beabsichtigt, bei der kalkulatorischen Bewertung des Sachanlagevermögens vollständig das System der Realkapitalerhaltung mit einer Nominalverzinsung anzuwenden. Aus Sicht der ÜNB ist eine Umstellung aus Vereinfachungs- und Transparenzgründen grundsätzlich zu begrüßen, soweit den Netzbetreibern keine Nachteile aus der Umstellung entstehen. Die für die VNB und FNB vorgesehenen Regelungen (Einfrieren der anteiligen Tagesneuwerte) sehen die ÜNB grundsätzlich als geeignet an, um Nachteile aus der Umstellung zu verhindern. Umstellungszeitpunkt wäre aus Sicht der ÜNB der 31.12.2028. Dabei sind etwaige Vermögensnachteile vollständig zu kompensieren.

Neben dem Sachanlagevermögen, dem immateriellen Vermögen und einer angemessenen Pauschale für das Umlaufvermögen sind auch Finanzanlagen der ÜNB zur berücksichtigen. Zumeist handelt es sich um Beteiligungen, die von den ÜNB aus netzwirtschaftlichen Gründen gehalten werden und in den individuellen Kostenprüfungen anerkannt wurden. Somit sind sie mit den Vorräten entsprechend den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen vollständig in der Verzinsungsbasis zu berücksichtigen.

Entsprechend dem BGH-Urteil vom 10.11.2015 (EnVR 42/14) und der aktuellen Regulierungspraxis bei den beeinflussbaren Kosten, beim Kapitalkostenaufschlag und bei der Offshore-Netzumlage werden Anlagen im

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 10 von 21

Bau im Jahr ihrer Fertigstellung vollständig anerkannt. Eine Abkehr von dieser Verfahrensweise stände im Widerspruch zur BGH-Rechtsprechung und würde bei den ÜNB aufgrund der üblichen, mehrjährigen Projektlaufzeiten zu signifikanten Nachteilen gegenüber dem Status Quo führen. Diesbezüglich weisen wir explizit darauf hin, dass die vollständige Zugangsfiktion zum 01.01. und die entsprechend angepasste Mittelwertbildung bei Inbetriebnahmen einen Beschleunigungsanreiz für alle Netzausbauprojekte darstellt. Die zusätzliche Verzinsung im Jahr der Inbetriebnahme von Projekten führt zu einem erheblichen Anreiz, Projekte schnellstmöglich in Betrieb zu nehmen, um die Innenfinanzierung in der aktuell starken Wachstumsphase zu stärken. Besonders beanregt diese vom BGH bestätigte Regulierungspraxis die beschleunigte Umsetzung von Großprojekten, die volkswirtschaftlich besonders relevant für die Reduzierung von Redispatch-Kosten sind. Die dadurch erhöhte Ertragskraft stärkt die Eigenkapitalbasis und schafft die Grundlage für die Finanzierung neuer Netzausbauprojekte. Dies ist einer der wesentlichen Regulierungsbausteine, damit die Investitionen der nächsten Jahre gestemmt und neue Projekte aus dem Netzentwicklungsplan zeitnah realisiert werden können.

Eine aktivische Kürzung von Zuschüssen, Engpasserlösen und Fördermitteln ist weder ökonomisch noch rechtlich zu vertreten und führt zu einer signifikanten Verschlechterung des Rendite-/Risiko-Profiles und zu deutlichen Umstellungsverlusten gegenüber der bisherigen Regulierungspraxis. Sowohl bei der Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr als auch bei der Ermittlung der Kapitalkosten für Investitionsmaßnahmen werden diese Einnahmen passivisch berücksichtigt. Anteilige Kürzungen der Eigenkapitalverzinsung bei einem aktivischen Abzug würden dem Schuldcharakter dieser Einnahmen nicht gerecht und könnten entgegen der Intention der BNetzA in Zukunft bei den ÜNB zu Fehlanreizen führen. Um negative Effekte auf die Innenfinanzierung und eine vorzeitige Auflösung der Einnahmen aus BKZ und Engpasserlösen zu verhindern, fordern die ÜNB die passive Berücksichtigung beizubehalten. Hierfür liegen der BNetzA umsetzbare Vorschläge im Rahmen eines WACC-Ansatzes vom BDEW bereits vor. Außerdem sollten die Auflösungsdauern von derzeit 20 Jahren an die üblichen Nutzungsdauern von 30-35 Jahren angepasst werden, um einen vorzeitigen Kapitalabfluss und damit verbundenen erhöhten Finanzierungsbedarf zu verhindern.

Engpasserlöse stellen in diesem Zusammenhang eine Besonderheit der ÜNB dar und unterliegen europarechtlichen Vorgaben. Gemäß Art. 19 Abs. 2 EU-VO 2019/943 besteht hinsichtlich ihrer Verwendung eine Wahlfreiheit, wobei eine investive Verwendung für den Ausbau zonenübergreifender Kapazitäten nur eine von mehreren gleichgestellten Optionen darstellt (neben bspw. der Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit oder dem Erhalt der zonenübergreifenden Kapazitäten). Die bewusste Entscheidung für eine investive Verwendung in teilweise signifikanter Höhe haben die ÜNB dabei im Vertrauen auf einen

Öffentlich

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 11 von 21

Fortbestand des bisherigen Regulierungsrahmens getroffen. Dies umfasst allein 2019 bis 2024 ca. 1,6 Mrd. € gemäß Engpasserlösbericht der BNetzA, welcher langfristig eine passivische Behandlung über den Auflösungszeitraum hinweg im Rahmen der Kostenprüfung vorsah. Eine Abkehr von dieser Regulierungspraxis würde eine erhebliche Schlechterstellung für diese bereits langfristig investiv gebundenen Engpasserlöse bedeuten und führt für diese besonders wesentlichen Vorrangprojekte zu besonders unattraktiven Investitionsbedingungen mit der Folge einer reduzierten EK-Rendite und Verschlechterung des Rendite-/Risiko-Profiles.

Die ÜNB weisen darüber hinaus darauf hin, dass die VNB-Regelungen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus (Tenorierung mit Erwägungen zur StromNEF) mit Blick auf ergänzenden bzw. abweichenden Regelungsbedarf u.a. zur Vorgabe von Nutzungsdauern und Anlagengruppen aufgrund der abweichenden Gegebenheiten bei den ÜNB weitergehend zu prüfen sind und im weiteren Festlegungsprozess bei der Ausgestaltung der gesonderten ÜNB-Festlegungen adressiert werden.

#### **ÜNB unterstützen den Vorschlag zur Quotierung innerhalb des WACC-Modells.**

Die ÜNB begrüßen die Absicht der BNetzA, einen WACC mit einer pauschalierten Kapitalstruktur anzuwenden. Die Festlegung verbindlicher Kapitalquoten auf Ebene der Methodenfestlegung erhöht die Sicherheit, Transparenz und Planbarkeit im Hinblick auf die realisierbare Kapitalverzinsung. Die BNetzA schlägt ein Verhältnis von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital vor. In mehreren internationalen Regulierungsordnungen (z.B. in den Niederlanden, Schweden, Finnland, Italien) kommen auch höhere Eigenkapitalanteile zur Anwendung. Aus Sicht der ÜNB wäre in Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit somit auch ein höherer Eigenkapitalanteil möglich bzw. angemessen.

#### **Ohne einen international wettbewerbsfähigen EK-Zins wird der erhebliche Bedarf nach weiterem Eigenkapital nicht gedeckt werden können.**

Die ÜNB sehen sich in den bevorstehenden Jahren besonders hohen Investitionsanforderungen ausgesetzt. Für den Ausbau der On- und Offshore Netzinfrastruktur werden allein in den nächsten zehn Jahren Investitionen in Höhe von mehr als 250 Mrd. Euro erforderlich.

Dem Eigenkapitalzinssatz kommt in dieser bevorstehenden historisch herausragenden Wachstumsphase der ÜNB eine besondere Bedeutung zu. Um das notwendige Eigenkapital beschaffen zu können, sind die

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 12 von 21

ÜNB auf eine stabile und auskömmliche Ertragsbasis angewiesen, die angesichts der angedachten Regulierungssystematik ganz maßgeblich vom Eigenkapitalzinssatz abhängt. Der Eigenkapitalzinssatz bestimmt die erzielbaren Ergebnisüberschüsse und dient in der Wachstumsphase unmittelbar der Stabilisierung der wachsenden Eigenkapitalbasis der ÜNB. Damit kommt der Eigenkapitalverzinsung eine entscheidende Rolle als zwingend erforderlicher Finanzierungsbaustein zu. In der aktuellen Wachstumsphase werden die Eigenkapitalrückflüsse zum Großteil nicht als Dividende ausgeschüttet, sondern dienen neben erforderlichen Eigenkapitalzuführungen als thesaurierte Eigenkapitaleinlage dauerhaft der Finanzierung des wachsenden Sachanlagevermögens. An dieser Stelle sei betont, dass die erforderlichen Eigenkapitalzuführungen von Investoren ein Vielfaches der an sie ausgeschütteten Dividende übersteigen.

Die ÜNB begrüßen die angestoßenen Überlegungen der BNetzA den methodischen Rahmen zur Bestimmung des Eigenkapitalzinssatz weiterzuentwickeln. Die von der BNetzA angedachte Bestimmung eines einheitlichen Eigenkapitalzinssatzes für den gesamten Kapitalbestand als verbindliche Festlegung für eine mehrjährige Geltungsdauer (z.B. von drei bis fünf Jahren) ist dringend erforderlich, trägt zur Erhöhung der Planungssicherheit bei und setzt verlässliche Rahmenbedingungen für Kapitalgeber. Die in dieser Regulierungsperiode eingeführte Differenzierung zwischen Bestands- und einem Teil der Neuinvestitionen (ohne IMA) hat bei bestehenden Investoren zu einem Vertrauensverlust geführt.

Darüber hinaus begrüßen die ÜNB die „Vorläufige Einordnung der Erkenntnisse aus dem Gutachten zur Methodik der Kapitalkostenbestimmung ab der fünften Regulierungsperiode“ (Einordnungsschreiben) der BNetzA zu den methodischen Eckpunkten der EK-Zinsermittlung aufgeführten Aspekte zur Weiterentwicklung der Ermittlungsmethodik, wie die Prüfung verschiedener Datenquellen und Werthöhen der Einzelparameter sowie des Gesamtergebnisses u.a. über einen Abgleich mit dem internationalen EK-Zinsniveau. Diese methodische Öffnung und ein verbindlicher Abgleich mit dem Zinsniveau in anderen Ländern dient der Sicherstellung eines anforderungsgerechten EK-Zinssatzes für deutsche Netzbetreiber, der sich gemessen an den Herausforderungen der Netztransformation und des Netzausbaus in Deutschland am oberen Bereich des international üblichen Zinsniveaus orientieren muss.

Die ÜNB regen daher eine Ergänzung der Zinssatzermittlung durch Einführung eines weiteren Vergütungselementes im Zinssatz an. Aufgrund der besonders stark ausgeprägten Finanzierungsanforderungen einzelner Netzbetreiber mit besonders herausragenden Investitionsumfängen, ist zur Absicherung der Investitionsfähigkeit in diesem herausfordernden Umfeld, eine ergänzende Anhebung des EK-Zinsniveaus als Finanzierungsbeitrag für diese Netzbetreiber vorzusehen. Die

Öffentlich

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 13 von 21

Anwendung eines solchen ergänzenden Finanzierungsbausteins ist auf individuellen Nachweis einer besonderen Ausbau- und Finanzierungsanforderung auf Basis verbindlicher Kriterien darzulegen und damit auf den vom wachsenden Finanzierungsbedarf betroffenen Anwenderkreis begrenzt. Als verbindliche Kriterien können betriebswirtschaftliche Wachstumskennzahlen als Schwellenwerte (z.B. Investitionen > Abschreibungen, RAB-Wachstum > x % p.a.) definiert werden. Ein solcher ergänzender Finanzierungsbaustein würde einen bedarfsgerechten Beitrag zur Finanzierung der besonders vom Netzausbau betroffenen Netzbetreiber ermöglichen.

**Fremdkapitalvergütung muss kostendeckend erfolgen, die besonderen Anforderungen des Investitionsprogramms berücksichtigen und unternehmerischen Freiheiten erhalten.**

Die Möglichkeit, effiziente Fremdkapitalkosten über die Netzentgelte und die Offshore-Netzumlage zu refinanzieren, ist eine zwingende Anforderung an das Regulierungssystem der ÜNB. Andernfalls würde die Eigenkapitalverzinsung weiter unter Druck geraten und die Finanzierungsfähigkeit grundsätzlich in Frage gestellt. Entsprechend muss der WACC-Ansatz der ÜNB die Kosten des Fremdkapitals bestmöglich und nahe am Kapitalmarkt abbilden, damit Netzbetreiber ihre Finanzierung weiterhin risikoneutral und kapitalmarktorientiert ausrichten können. Nur so werden die ÜNB nationale und internationale Kapitalgeber anziehen und den Zugang zu ausreichender langfristiger Finanzierung sicherstellen können.

Anders als bei den VNB schlägt die BNetzA für die ÜNB in den Eckpunkten vor, auf ein individuelles Rating abzustellen. Sie verweist darauf, dass die ÜNB über ein ausschließlich auf ihre Aufgabe als Netzbetreiber bezogenes Rating verfügen und ein solcher Ansatz eine hohe Transparenz aufweise.

Zunächst sei anzumerken, dass die Annahme, alle ÜNB würden über ein individuelles Rating verfügen, nicht zutreffend ist. Ein Rating liegt üblicherweise auf Ebene derjenigen Gesellschaft vor, über die die Finanzierung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens bzw. Unternehmensverbands erfolgt. Das kann ein Netzbetreiber sein, der neben dem Netzbetrieb keine weiteren Tätigkeiten ausübt, das können jedoch je nach Anteilseigner- und Beteiligungsstruktur auch andere Gesellschaften sein, deren Tätigkeitsfeld nicht zwingend auf den Netzbetrieb beschränkt sein muss. Derzeit findet nicht bei allen ÜNB die Finanzierung auf Ebene der Netzgesellschaft selbst statt und sollte auch zukünftig nicht der Fall sein.

Grundsätzlich können unterschiedlichste Modelle zu einer effizienten Finanzierung führen. Der WACC-Ansatz zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er bezüglich der unternehmerischen Entscheidungen über die Form der Finanzierung und damit verbunden organisatorische und gesellschaftsrechtliche Strukturen

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 14 von 21

keine Vorgaben macht. Diesen Aspekt haben die BNetzA (ÜNB-Eckpunkte S. 8 und Tenorierung der RAMEN-Festlegung S. 100) wie auch ihr Gutachter Frontier Economics (Gutachten zur Methodik der Kapitalkostenvergütung S. 7) als eine wesentliche Begründung für die Einführung eines WACC-Modells angeführt.

Der individuelle Ratingansatz für die Fremdkapitalvergütung wird im Rahmen der ökonomischen Mechanismen im WACC nicht befürwortet. Auch im Hinblick auf den von der BNetzA angeführten Aspekt der Transparenz sehen die ÜNB im ratingangepassten Ansatz keinen Vorteil. Neben den erwähnten ökonomischen Erwägungen dürften die praktische Ermittlung und Prüfung mit einer Vielzahl von Herausforderungen verbunden sein. So enthalten nicht alle FK-Instrumente eine Bonitätsbewertung, bzw. können verschiedene FK-Instrumente eines Unternehmens verschiedene Bonitäten aufweisen. Bonitäten könnten sich im Verlauf eines Jahres zudem ändern und sich dabei je nach FK-Instrument unterschiedlich auf die FK-Kosten auswirken.

Die ÜNB sehen daher ein einheitliches Rating als sachgerecht an, welches jedoch vor dem Hintergrund der zukünftigen Herausforderungen, insbesondere in Hinblick auf das außerordentliche Investitionsprogramm der ÜNB als wesentliche Einflussgröße spezifisch zu ermitteln wäre.

Neben dem Rating sind auch weitere Parameter der Fremdkapitalvergütung spezifisch für die ÜNB festzulegen. Dies betrifft den Index, Nebenkosten der Finanzierung, unterstellte Laufzeiten, Einflüsse aus über die Jahre schwankenden Finanzierungsvolumina und ggf. weitere Parameter, die sich vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen der ÜNB, ergeben. Zwar wird es bezüglich dieser Parameter Überschneidungen mit der Methodenfestlegung der Verteilnetzbetreiber geben, eine einfache Übertragung der Parametrierung auf die ÜNB würde aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, v. a. bezüglich des Finanzierungsbedarfs, erhebliche Verzerrungsrisiken bergen.

Wie die BNetzA in der Einleitung zu den ÜNB-Eckpunkten festgestellt hat, sehen sich die ÜNB im Unterschied zu den anderen Branchenunternehmen der VNB und FNB unvergleichlich stark ausgeprägten Investitionsanforderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die zugrundeliegende Kostenentwicklung ausgesetzt. Diese Feststellung ist auch bei der Ausgestaltung der Kapitalkostenvergütung der ÜNB und insbesondere bei der Bestimmung der Fremdkapitalvergütung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kommt der Bestimmung geeigneter Kriterien für den Referenzzinssatz eine besondere Bedeutung zu. Zudem ist eine ergänzende Risikoabsicherung bei fehlender Treffgenauigkeit der Referenzreihe zwingend, da Abweichungen um wenige Basispunkte zu nicht kalkulierbaren

Öffentlich

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 15 von 21

Ergebnisbelastungen im Millionen Euro Bereich ohne Gegensteuerungsmöglichkeit führen. Die Kapitalmarktüblichkeit der tatsächlichen Aufnahmen kann im Rahmen der Kostenprüfung nachgewiesen werden.

Eine besondere Herausforderung besteht u.a. in der Vorgabe eines Durchschnittszeitraums für die anzuwendenden Fremdfinanzierungskonditionen. Während bei Netzbetreibern in einem eingeschwungenen Zustand der Kapitalbestand im Zeitablauf weitestgehend konstant gehalten und eine fortlaufende Neufinanzierung von Teilen des Bestandskapitals erforderlich wird, sehen sich die ÜNB in den anstehenden Jahren einem außerordentlichen Wachstum des Kapitalbestands ausgesetzt, der durch deutlich zweistellige jährliche Wachstumsraten bzw. eine Verdopplung des Kapitalbestands innerhalb der nächsten fünf Jahre gekennzeichnet ist. Die Zusammensetzung und Durchmischung des Kapitalbestands der ÜNB ist daher einer besonders hohen Dynamik und Volatilität im Zeitablauf ausgesetzt. Die Ausgestaltung einer Referenzreihe ist daher in den nächsten Monaten zu untersuchen und in einem Expertenworkshop zu diskutieren.

Ein weiteres Kriterium für das ergänzende Prüfungen und Evaluierungen erforderlich sind, ergibt sich aus den Anforderungen der Kapitalgeber und der Ratingagenturen zur Gewährleistung einer verpflichtenden Liquiditätsabsicherung. Zum Erhalt der Finanzierungsfähigkeit am Kapitalmarkt besteht die Verpflichtung zur Absicherung der künftigen Kapitalbedarfe z.B. über den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen von Kreditrahmen zur Liquiditätsabsicherung. Der Abschluss und die Bereitstellung dieser Liquiditätsabsicherung ist mit erheblichen Kosten verbunden, die als ergänzende Aufwendungen neben den transaktionsgebundenen Kapitalaufnahmen entstehen. Die Höhe dieser Aufwendungen unterliegt einer dynamischen und steigenden Entwicklung, da mit steigendem Kapitalbedarf eine fortlaufende Anpassung der Dimensionierung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich wird. Diese u.a. von Ratingagenturen vorgeschriebenen Absicherungsinstrumente sind gesondert als Betriebskosten abzubilden.

Die BNetzA deutet an, dass sie zu einem sektorspezifischen Anleihenindex tendiert. Dies erscheint auf den ersten Blick naheliegend. Stark auf einzelne Sektoren begrenzte Indizes sind in der Regel jedoch durch eine geringere Datengrundlage gekennzeichnet und insofern eher anfällig für Verzerrungen und eine überhöhte Volatilität bei gleicher Risikoabbildung wie breitere Indizes. Der BNetzA-Gutachter stellt eine Differenz zwischen den Renditen von Anleiheindizes mit und ohne Sektor-Beschränkung fest. Der Gutachter empfiehlt daher, einen sektorspezifischen Index zu verwenden. Die Analysen des BNetzA-Gutachters sind allerdings nicht aussagekräftig, da Indizes von unterschiedlichen Anbietern (Bloomberg und iBoxx) verglichen werden. Die Abweichungen können eine Reihe von Ursachen (unabhängig vom Sektor) haben. Dazu zählen die durchschnittliche Laufzeit, die exakte durchschnittliche Bonität, die Details der Renditeberechnung oder Zufallseinflüsse. Die Analysen des BNetzA-Gutachters stellen insofern keine robuste Evidenz für eine

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 16 von 21

Sektor-Beschränkung dar. Wie auch die weiteren Parameter, sollte auch diese Prämisse im weiteren Verfahren einer spezifischen Prüfung und Diskussion bezogen auf die Sondersituation der ÜNB unterzogen werden.

Die oben beschriebenen Umstände erschweren die Bestimmung geeigneter und allgemeingültiger Parameter für die Vorgabe eines anforderungsgerechten Referenzzinssatzes für ÜNB. Die Wahl einer Referenzreihe wird auch bei sorgfältiger Auswahl der Kriterien nur eine Annäherung an die tatsächlichen Finanzierungsgegebenheiten der ÜNB ermöglichen. Durch das dynamische Wachstum und den im Kapitalmarktvergleich äußerst stark ausgeprägten Kapitalbedarf der ÜNB können wesentliche Abweichungen vom Referenzindex nicht ausgeschlossen werden. Diese können angesichts der Volumina so signifikant werden, dass sie die Eigenkapitalrendite maßgeblich beeinträchtigen. Darüber hinaus können für die ÜNB in Zukunft weitere bisher nicht bzw. weniger genutzte Finanzierungsinstrumente mit Wirkung auf die Finanzierungskosten zur Anwendung kommen, deren Kosten von einer vorgegebenen Referenzreihe signifikant abweichen. Um eine Abdeckung der tatsächlichen Fremdfinanzierungskonditionen der ÜNB sicherzustellen, ist daher die ergänzende Möglichkeit zum Nachweis tatsächlicher Fremdfinanzierungskonditionen auf Antrag des ÜNB zwingend erforderlich. Mit diesem optionalen Instrument können unvorhersehbare und individuelle Finanzierungsgegebenheiten im Vergleich zum pauschalierten Referenzwert bedarfsgerecht berücksichtigt werden.

### **Schwerpunktprüfung/Effizienzanreize**

Die ÜNB stimmen der BNetzA-Einschätzung zu, dass Anreize zur effizienten Leistungserbringung insbesondere aus internationalen Effizienzvergleichen von ÜNB nicht sachgerecht und nachvollziehbar abgeleitet werden können.

Die BNetzA beabsichtigt, im Rahmen einer Methodenfestlegung „Ermächtigungsgrundlagen für Vertiefungsprüfungen zur Gewährleistung der Effizienz und Einhaltung der Vorgaben in Bezug auf operative Kosten oder auf Kapitalkosten“ zu schaffen. Wie diese Vertiefungsprüfungen umgesetzt werden sollen, bleibt derzeit noch völlig offen, die BNetzA nennt hier „Partialbenchmarks, eine Prozesskostenrechnung (PKR) sowie eine outputorientierte Festsetzung der Kosten“ als denkbare Ansätze, beschreibt diese jedoch nur mit wenigen Stichworten. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Kommentierung der ÜNB auf generelle Anmerkungen und Hinweise.

Grundsätzlich müssen systematische Kostenunterdeckungen durch die Einführung zusätzlicher Anzelelemente vermieden werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im angedachten

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 17 von 21

Jährlichkeitsprinzip keine anderweitigen Chancen bestehen und etwaige Malusrisiken die Attraktivität der ÜNB für Investoren deutlich verringern.

### **Neue Anreizelemente sollten als reine Bonus-Modelle ausgestaltet werden.**

Anreizinstrumente müssen sich widerspruchsfrei in die Vorgaben und die Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie des zukünftigen Regulierungsrahmen einfügen. Dabei ist das energiepolitische Zieldreieck aus Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit insbesondere im Hinblick auf die Systemdienstleistungen zu wahren. Das heißt auch, dass Anreize nicht zu Lasten eines sicheren Systembetriebs, anderer Netzbetreiber oder der Netznutzer gesetzt werden dürfen. Dem Grundsatz der Umweltverträglichkeit ist insofern zu genügen, dass ein entsprechender Rahmen für die widerspruchsfreie Erfüllung sowohl der gesetzlichen Anforderungen (z. B. EnEg, Vorgaben des Baurechts) als auch der marktlichen Nachhaltigkeitsanforderungen (u. a. grüne Finanzierung) geschaffen wird.

Bei der Ausgestaltung etwaiger Anreize sind sowohl die Anreizwirkung, Beeinflussbarkeit, Kosteneffizienz, Komplexität/Praktikabilität und öffentliche Akzeptanz zu berücksichtigen. Fehlanreize zu Lasten der Netznutzer, zwischen den deutschen ÜNB oder anderen Netzbetreibern, müssen zwingend vermieden werden. Ein sachgerechtes Modell sollte die wesentlichen exogenen Abhängigkeiten geeignet abbilden. Zugleich sind komplexe Methoden mit zahlreichen Modellannahmen oder umfassenden Datenerhebungen nach Möglichkeit zu vermeiden, da ein Anreizinstrument praktikabel bleiben muss und nicht in Mikromanagement enden darf. Der Verwaltungs- und Vollzugsaufwand bei der Regulierungsbehörde und den ÜNB muss in einem angemessenen Rahmen bleiben.

Im weiteren Konsultationsprozess sollte der Schwerpunkt zunächst auf eine planbare und praktikable Ausgestaltung der Kostenprüfung sowie auf den reibungslosen Übergang auf das jährlichkeitsprinzip gelegt werden (vgl. Abschnitt 2.1). Aus Sicht der ÜNB ist das jährlichkeitsprinzip mit Kostenprüfungen ausreichend, um die Angemessenheit der Netzentgelte und die effiziente Leistungserbringung sicherzustellen.

### **Die etablierten Anreizelemente für Netzverluste und Regelleistung sind beizubehalten und weiterzuentwickeln.**

Die bestehenden Regelungen zur effizienten Beschaffung von Systemdienstleistungen (SDL) in den Bereichen Verlustenergie und Regelleistung will die BNetzA fortschreiben und weiterentwickeln. Die

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 18 von 21

Evaluierung und Weiterentwicklung der Anzeielemente auf diese SDL erscheint grundsätzlich sinnvoll, auch hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Effizienz.

### **Beschleunigungsanreize**

Die Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus ist ein zentrales Anliegen der Regulierung, um eine volkswirtschaftliche Kostenersparnis zu bewirken. Die ÜNB teilen diese Einschätzung und begrüßen den Vorschlag der BNetzA, den geplanten Beschleunigungsanreiz als Möglichkeit zur Erwirtschaftung „substanzieller Boni“ auszugestalten, wenn durch Netzausbau Redispatch-Mengen reduziert werden. Die ÜNB verstehen dieses Modell als Nachfolge des Anzeielementes auf Engpassmanagementkosten gemäß § 17 ARegV, welches ebenfalls zum Ziel hatte, den Redispatch-Bedarf zu reduzieren.

Das Anzeielement gemäß § 17 ARegV wurde im Rahmen des BMWi-Branchendialoges im Jahr 2020 als maßnahmenneutrales Instrument implementiert, um die damals bereits umfassend diskutierten Nachteile bzw. Fehlanreize eines technologiespezifischen bzw. projektbezogenen als auch projektübergreifenden Anreizmodells wie dem Netzausbau zu vermeiden. So darf die Vorgabe von Zielparametern bei einem projektbezogenen Ansatz nicht zu Fehlplanungen bzw. Fehlallokation von Ressourcen führen und die Abhängigkeit von Dritten (Zulieferer, Dienstleister, Grundstückseigentümer, FNB etc.) bzw. der Wettbewerb mit anderen Netzbetreibern einen kosteneffizienten Netzausbau gefährden. In diesem Kontext möchten wir auf die Ausführungen unter dem Abschnitt Kapitalverzinsung verweisen. Wie dort dargestellt, existiert bereits heute ein wesentlicher Beschleunigungsanreiz, der als Basis im Rahmen der gelebten Regulierungspraxis fortbestehen sollte. Dieser kann sinnvollerweise durch ein in Diskussion befindliches Anzeielement zur prioritären Realisierung spezifischer Projekte, die signifikant Einfluss auf die Reduzierung der deutschlandweiten Redispatch-Mengen haben, ergänzt werden.

#### **Anreize zu Lasten der Systemsicherheit müssen vermieden werden.**

Beschleunigungsanreize sollten sich zudem auf die von den ÜNB steuerbaren Projektphasen beziehen und exogene Effekte (bspw. Genehmigungsverfahren) ausschließen. Ebenfalls sind exogene Effekte auszuschließen, die einer Nachweisbarkeit eingesparter Redispatch-Mengen entgegenstehen (z.B. Wettereffekte) und unternommene Anstrengungen der ÜNB zur Beschleunigung des Netzausbaus nicht würdigen. Die Anreize müssen für jeden ÜNB und die ÜNB untereinander in jedem Fall erreichbar und überlegbar sein. Sie dürfen nicht „nur auf dem Papier“ eine Bonus-Chance eröffnen, sondern auch für Investoren interessant und spürbar sein.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 19 von 21

## Forschung und Entwicklung

Wie von der BNetzA im Eckpunktepapier dargestellt, kommt den ÜNB auf Grund ihrer übergeordneten Stellung im Stromnetz eine größere Rolle mit Blick auf Forschung und Entwicklung zu, da Innovationen auf Ebene der ÜNB, die zu gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinnen führen, tendenziell eine größere Hebelwirkung erzielen können.

**Ein Instrument zur Unterstützung und Beanreizung von Forschungsvorhaben der ÜNB ist dringend erforderlich.**

Wie in Kapitel 2.4 „Beschleunigungsanreize“ des Eckpunktepapiers dargestellt, sollen den ÜNB „zusätzliche Renditen dann zugestanden werden, wenn durch eigene Anstrengung eine zusätzliche volkswirtschaftliche Kostenersparnis bewirkt wird.“ Unserer Meinung nach lässt sich diese Argumentation ebenso auf das Thema Forschung und Entwicklung übertragen, denn auch Innovationen können zu enormen volkswirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinnen führen. In diesem Zusammenhang weisen die ÜNB auf die Studie „Weiterentwicklung der Anreize für Digitalisierung und Innovation in der Anreizregulierung der ÜNB“ der JACOBS University in Zusammenarbeit mit OXERA aus dem Jahr 2021 hin. Darin wird u. a. das Konzept eines „Market-Facilitation Anreizmechanismus“ beschrieben, mit welchem die Rolle der ÜNB als Enabler der Energiewende bei der Entwicklung neuer Märkte und Geschäftsfelder beanreizt werden könnte. Auch das Konzept des „Benefit Sharings“, welches die Florence School of Regulation im Auftrag von ACER erarbeitet hat, könnte auf den Bereich von Forschung und Entwicklung zugeschnitten und auf Antrag der ÜNB für vielversprechende und werthaltige Projekte angewendet werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt zur Hebung volkswirtschaftlicher Potenziale in diesem Zusammenhang ist die Beanreizung von Wagnissen. Innovationstätigkeiten im gegebenen Kontext zielen neben technischen Neuerungen zumeist auf eine aktivere Koordination zwischen Netzbetreibern und Netznutzern oder auf die Nutzung neuer digitaler Ansätze ab. Darüber hinaus werden Innovationen auch häufig durch den bestehenden regulatorischen Rahmen eingegrenzt oder können zu Spillover-Effekten führen. Um all diesen Punkten entgegenzuwirken, hat die oben genannte Studie verschiedene zielgerichtete Handlungsempfehlungen erarbeitet. So zielt das „Experimentierbudget“ darauf ab, Netznutzer zur Teilnahme an Experimenten zu beanreizen. Ein „Regulatory Innovation Trial“ dient dazu, Innovationen am Regelungsrahmen an sich zu testen. Die Pioniergeistprämie kann dabei helfen, Innovationen umzusetzen, die anderenfalls auf Grund von Nachahmereffekten gar nicht erst durchgeführt würden.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 20 von 21

Zur gesamtwirtschaftlichen Optimierung wäre es darüber hinaus denkbar, regulatorische Anreize zu setzen, damit von ÜNB entwickelte innovative Lösungen auch von anderen Netzbetreibern und Marktteilnehmern genutzt werden können („Kommerzialisierung“). Erwirtschaftete Zusatzerlöse aus der Kommerzialisierung von innovativen (Software-)Lösungen könnten anteilig zwischen Netzkunden und Übertragungsnetzbetreiber geteilt werden. Ein solcher Anreiz hätte direkt netzentgelddämpfende Effekte.

### Zahlungen an Dritte

Die ÜNB begrüßen die Absichtserklärung der BNetzA, die Regelungen für Zahlungen an Dritte im Wesentlichen fortzuführen. Dies betrifft insbesondere auch das Festhalten an der Grundsatzentscheidung, keine wiederkehrenden Zahlungen vorzusehen.

Es sollte jedoch dringend von der strengen Begrenzung des Anwendungsbereichs für erhöhte Entschädigungszahlungen und Anwendung eines Beschleunigungszuschlages auf Bedarfsplanvorhaben wie bisher in § 5a StromNEV abgesehen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Offshore-Netzanschlussysteme (ONAS) nicht sämtlich vom Gesetzgeber in die Bedarfsplangesetze aufgenommen werden, würde dies dazu führen, dass hier eine Ungleichbehandlung von gleichartigen Sachverhalten vorgenommen würde. Zum einen sieht § 43 Abs. 3a EnWG mittlerweile (entsprechend den Vorschriften im EnLAG und BBPIG) für sämtliche Vorhaben ein überragendes öffentliches Interesse vor und dass die Ausbaivorhaben der öffentlichen Sicherheit dienen. Hervorzuheben ist zudem, dass ONAS durch § 17d EnWG, § 1 Abs. 3 spezialgesetzlich besonders hervorgehoben werden und durch die gesetzlich normierte Pönale der ÜNB bei nicht rechtzeitigen Fertigstellungen und Anschlüssen der ONAS in einem noch stärkeren Fokus im Hinblick auf zeitnahe Realisierung stehen. Dass für solch bedeutende Vorhaben lediglich die Hälfte der Entschädigung gezahlt werden sollen, ist kaum vermittelbar. Dieser Umstand führt auch bei Parallelführungen von Bedarfsplanvorhaben und Nicht-Bedarfsplanvorhaben in engen regionalen Räumen zu nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen. Die ÜNB fordern, die erhöhten Entschädigungszahlungen mindestens auf die ONAS anzuerkennen oder diese auf sämtliche im Netzentwicklungsplan bestätigten Vorhaben auszuweiten.

Darüber hinaus regen die ÜNB an, die Regelungen für Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Eigentümer und Bewirtschafter zu überarbeiten, da die aktuell gültige Vorschrift sprachlich missglückt ist und zu unterschiedlichen Auslegungen führt. Im Rahmen dessen regen die ÜNB an, eine Mindestaufwandsentschädigung pro Betroffenen zu etablieren. Insbesondere bei größeren Eigentümergemeinschaften führt die aktuelle Regelung dazu, dass oftmals keine Bereitschaft besteht, den

Öffentlich

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 17.04.2025 | Seite 21 von 21

Leitungsrechtsvertrag zu unterzeichnen und die Eintragung beim Notar vornehmen zu lassen, da dies mit einer anteiligen Aufwandspauschale nicht annähernd kostendeckend erfolgen kann.

Schließlich wird angeregt, einen einmaligen Beschleunigungszuschlag im Sinne eines Einigungsanreizes für Bewirtschafter einzuführen, die nicht Eigentümer der leitungsbaubetroffenen Fläche sind. Bisher besteht kein Anreiz für den Bewirtschafter, der ihn – ähnlich des Beschleunigungszuschlags für Eigentümer – dazu animiert, die für die Netzausbauvorhaben erforderlichen Vereinbarungen zu unterzeichnen. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Beschleunigungszuschlag für Eigentümer ist dieses Instrument in ähnlicher Form für den Bewirtschafter (aus Praktikabilitätsgründen als Pauschale) vorzusehen. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass der Beschleunigungszuschlag nur innerhalb einer kürzeren Frist gewährt werden sollte, da lediglich ein schuldrechtlicher Vertrag abzuschließen und insbesondere kein Gang zum Notar erforderlich ist.